OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-780397/2/MZ

Datum: Linz, 10. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Mag. A__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.05.2021 in Form einer Durchsuchung an der Wohnadresse sowie auf Zuerkennung von Kostenersatz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Weiters fasst das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Anträge, „den Beschluss GZ: [heutiges Aktenzeichen] aufzuheben“ sowie die belangte Behörde zur Prüfung disziplinarrechtlicher oder dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die verantwortlichen Organe anzuhalten, soweit sie im Zusammenhang mit der am 18.05.2021 erfolgten Durchsuchung an der Wohnadresse der beschwerdeführenden Partei stehen, den

B E S C H L U S S

III. Die Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit undatiertem Schreiben, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.08.2025, erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18.05.2021 in Form einer Durchsuchung an der Wohnadresse, der Aussprache eines vorläufigen Waffenverbotes sowie die Sicherstellung von Gegenständen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Zudem begehrte die bP, der belangten Behörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

b) Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.09.2025, LVwG-780384, wurde die og Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

c) Mit Eingabe vom 11.11.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18.11.2025, beantragt die bP (unter anderem) wiederum die Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 18.05.2021 stattgefunden habenden Durchsuchung an der Wohnadresse. Zudem begehrt die bP „den Beschluss GZ: [heutiges Aktenzeichen] aufzuheben“, „die belangte Behörde zur Prüfung disziplinarrechtlicher oder dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die verantwortlichen Organe anhalten“, und „eine Kosten- und Aufwandsersatzentscheidung nach § 35 VwGVG“ zuzuerkennen.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt LVwG-780384 sowie den Schriftsatz der bP vom 11.11.2025.

b) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. dargestellte Sachverhalt festgestellt.

III. Rechtliche Beurteilung:
a) Zu Spruchpunkt I.:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG lautet in der geltenden Fassung:

„§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
(2) ...“

a.2) Die Anordnung des § 68 Abs 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache“ ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 2.8.1996, 94/02/0364; 25. 4. 2003, 2000/12/0055; 24. 1. 2006, 2003/08/0162). Anbringen, die darauf abzielen, sind gem § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, (wenn sie nicht der Behörde Anlass zu einer Verfügung gem den Abs. 2 bis 4 des § 68 AVG geben). Die resultiert aus den verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen der Unwiderrufbarkeit bzw Unabänderlichkeit eines Bescheides sowie dessen Unwiederholbarkeit.

Unter Unwiederholbarkeit des Bescheides ist das Verbot zu verstehen, in der durch den Bescheid erledigten Sache, solange der Bescheid aufrecht ist, noch einmal ein Verfahren durchzuführen und neuerlich eine (weitere) Entscheidung zu fällen, gleichgültig, ob mit dieser der Vorbescheid bestätigt, abgeändert oder aufgehoben wird (VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0029; 29.4.2015, 2012/05/0152). Anders gewendet: Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung in dieser Sache ergehen (VwGH 4.5.1990, 90/09/0016; 17.6.1993, 93/09/0076; 9.11.2006, 99/16/0395).

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 25.4.2007, 2004/20/0100), und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (vgl VwGH 3.11.2004, 2004/18/0215; 19.1.2010, 2009/05/0097).

a.3) Im gegenständlichen Fall wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.09.2025, LVwG-780384, die Beschwerde betreffend die Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 18.05.2021 stattgefunden habenden Durchsuchung an der Wohnadresse sowie der mit der Maßnahme zusammenhängende Antrag auf Kostenersatz als verspätet zurückgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass seither eine potentiell relevante Sachverhaltsänderung eingetreten, die die Grenzen des § 68 Abs 1 AVG durchbrechen würde. Die bP erstattet auch kein entsprechendes Vorbringen; vielmehr geht sie von einer Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 10.09.2025 aus. Eine solche allfällige Rechtswidrigkeit wäre jedoch mit Rechtsmitteln an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts geltend zu machen. Die Beschwerde ist sohin wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

b) Zu Spruchpunkt III.:
b.1) Die Anträge, „den Beschluss GZ: [heutiges Aktenzeichen] aufzuheben“ sowie „die belangte Behörde zur Prüfung disziplinarrechtlicher oder dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die verantwortlichen Organe anhalten“, finden in der Rechtsordnung keine Deckung und sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer